



**CLYDE&Co**

Successful risk navigation

Insurance & Reinsurance

# Quarterly Update 04/2025

# Contents

---

03.

Editorial

---

05.

Cyber-Schäden  
& Kredit-  
versicherung

---

11.

BGH zu  
wissentlichen  
Pflichtverletz-  
ungen

---

15.

Neuer  
prozessualer  
Schutz für  
geheimhaltungs-  
bedürftige  
Informationen

---

18.

NIS-2-  
Umsetzungs-  
gesetz für Cyber-  
und D&O-  
Versicherungen

---

25.

Referenten-  
entwurf zum  
neuen  
Produkthaftungs-  
gesetz

---

29.

Unlocking  
Subrogation  
Potential in  
China's Financial  
Lines Market

---

32.

Aktuelle  
Rechtsprechung

---

37.

Aktuelle  
Entwicklungen

---

40.

Insight

# Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu und wir blicken auf ereignisreiche Monate zurück.

Ein besonderes Highlight der zweiten Jahreshälfte war unser Product Liability Day, der neben Düsseldorf und München in diesem Jahr erstmals auch in Madrid, Paris und Mailand stattgefunden hat. Diese Entwicklung unterstreicht erneut die gewachsene Stärke unserer Liability-Praxis und Ihr Vertrauen in uns.

In den nächsten Tagen freuen wir uns noch auf den diesjährigen Abschluss unserer „Month in Review“ Reihe. Am 18.12.2025 geben unsere Kollegen Dr. Paul Malek, LL.M., Amrei Zürn, LL.M. und Dr. Dan Schilbach einen praxisnahen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Cyberversicherung und Tech E&O.

Voller Vorfreude blicken wir auch auf das Jahr 2026. Zunächst freuen wir uns, Sie im nächsten Jahr erneut bei verschiedenen internen und externen Veranstaltungen – wie unserem PI-Day in Düsseldorf, unseren Financial Lines Day in Düsseldorf und München sowie dem Euroforum Haftpflicht in Köln zu treffen.

Mit diesem Quarterly Update 04/2025 geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- Dr. Daniel Kassing, LL.M. und Dr. Isabelle Kilian geben einen Überblick zu dem Referentenentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts auf Grundlage der neuen Produkthaftungsrichtlinie,
- Dr. Sven Förster, Karin Schäffer und Alina Brill erläutern die Neuregelung in § 273a ZPO zu einem frühzeitigen und umfassenden prozessualen Schutz für geheimhaltungsbedürftige Informationen in Zivilverfahren und
- Dr. Paul Malek, LL.M. und Dr. Dan Schilbach fassen die Auswirkungen des NIS-2-Umsetzungsgesetzes auf Cyber- und D&O-Versicherungen zusammen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback. Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

Ihnen allen eine erholsame Weihnachtszeit und kommen Sie gesund und zuversichtlich in das neue Jahr 2026!  
**Ihr Clyde & Co Insurance Team Germany**



Ihre  
Meinung  
zählt!

Geben Sie  
uns Ihr  
Feedback!

# Cyber-Schäden & Kreditversicherung – Schnittstelle zweier Welten<sup>1</sup>

Cyber-Vorfälle und Kreditversicherungen scheinen auf den ersten Blick zwei verschiedene Welten zu sein: auf Cyber-Seite die digitale Bedrohung durch Hackerangriffe, Datenlecks und Ransomware, aus Perspektive der Kreditversicherung die Absicherung gegen Zahlungsausfälle und wirtschaftliche Risiken. Doch in der Praxis zeigt sich zunehmend, dass Cyber-Vorfälle erhebliche Auswirkungen auf die Begleichung von Forderungen zwischen Unternehmen haben können – sei es, weil Hackerangriffe die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens an sich beeinträchtigen oder weil sie zu einer fehlerhaften Überweisung von Rechnungen eines Vertragspartners an einen Betrüger führen (sog. Business-E-Mail-Compromise).

Die Gefahr von Cyber-Angriffen bleibt eines der zentralen Unternehmensrisiken auch im Jahr 2025. Entsprechend listet z.B. das Allianz Risk Barometer 2025 im vierten Jahr in Folge Cyber-Risiken auf Platz 1 der wichtigsten globalen Risiken für Unternehmen.<sup>2</sup> Der Schaden durch Cyber-Crime betrug 2024 allein in Deutschland EUR 178,6 Mrd., was einem

Anstieg von 20% im Vergleich zum Vorjahr entspricht.<sup>3</sup> Daneben ist im Nachgang zur Corona-Pandemie und angesichts der gerade die deutsche Industrie treffenden wirtschaftlichen Herausforderungen durch Rezession, geopolitische Risiken, Energiepreise und strukturelle Rahmenbedingungen das Risiko von Unternehmensinsolvenzen deutlich gestiegen.<sup>4</sup> Insbesondere in Branchen, in denen üblicherweise Lieferantenkredite gewährt werden, ist der Abschluss einer Kreditversicherung zur Risikominimierung damit von wesentlicher Bedeutung. Cyber-Angriffe können dabei ihrerseits zur Insolvenz führen, indem sie die Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit von Unternehmen etwa durch Betriebsunterbrechungen, Datenverluste und hierdurch entstandene Reputationsschäden und Haftungsrisiken oder Business-Email-Compromise Fälle beeinträchtigen. Dieser Beitrag soll das Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Cyber- und Kreditversicherung schärfen und zeigt auf, wo rechtliche, versicherungstechnische und operative Überschneidungen bestehen.

<sup>1</sup> Beitrag aus „Die VersicherungsPraxis“, November 2025, Seite 12.

<sup>2</sup> Allianz Risk Barometer 2025.

<sup>3</sup> SoSafe, Cyber Crime Trends 2025.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Insolvenz-Update Mai 2025 von Allianz Trade.

## 1. Grundlagen

Die Cyber-Versicherung schützt das versicherte Unternehmen vor den Folgen eines Cyber-Vorfalls. Typischerweise unterteilt sich die Cyber-Versicherung in drei Deckungskomponenten mit diversen Deckungsbausteinen, nämlich die Eigenschadenversicherung, die Drittschadenversicherung sowie Assistance-Leistungen. Immer mehr Cyber-Versicherungen bieten, im Gegensatz zu den GDV-Musterbedingungen, ferner einen Deckungsbaustein für Cyber-Betrug. Darunter versichert ist das Risiko, dass Versicherte durch Dritte arglistig getäuscht werden, sodass diese irrtümlich zu Lasten des versicherten Unternehmens insbesondere Zahlungen aufgrund z.B. eines Fake-President-Angriffs oder Rechnungsmanipulation veranlassen. Das Risiko des Cyber-Betrugs wird sich durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz in Zukunft noch weiter verschärfen. Wie so oft im Bereich Cyber, gibt es auch hier bedeutende Unterschiede in den Bedingungswerken auf dem Markt, besonders bei der Frage, ob der Deckungsbaustein des Cyber-Betrugs eine Informationssicherheitsverletzung bei dem versicherten Unternehmen voraussetzt oder eine Informationssicherheitsverletzung beim Vertragspartner des versicherten Unternehmens genügt.

Die (Waren-)Kreditversicherung schützt Gläubiger vor Forderungsausfällen aus Warenlieferungen sowie Dienstleistungen. Es besteht ein Dreiecksverhältnis zwischen dem Lieferanten – dem Versicherungsnehmer –, der seinem Kunden einen Lieferantenkredit beim Kauf auf Rechnung gewährt, sowie

dem Kreditversicherer, der eine Bonitäts- und Risikoprüfung des Kunden vornimmt und beim Zahlungsausfall des Kunden Versicherungsschutz gewährt. Hierbei greift der Versicherungsschutz unter anderem dann ein, wenn die Forderung aufgrund einer in den einzelnen Bedingungswerken näher definierten Zahlungsunfähigkeit des versicherten Kunden, z.B. der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Zahlungsverzugs, nicht erfüllt wird. Während die Cyber-Versicherung demnach das Unternehmen vor den Folgen eines Cyber-Angriffes schützt, mithin insbesondere vor Betriebsunterbrechungsschäden, Kosten zur Datenwiederherstellung oder Haftpflichtansprüchen Dritter, sind Cyber-Angriffe bei der Kreditversicherung dann relevant, wenn diese beim Geschäftspartner des Versicherungsnehmers zu dessen Leistungsausfall- oder -verzug führen.

## 2. Cyber-Vorfälle als Auslöser für Versicherungsfälle unter der Kreditversicherung

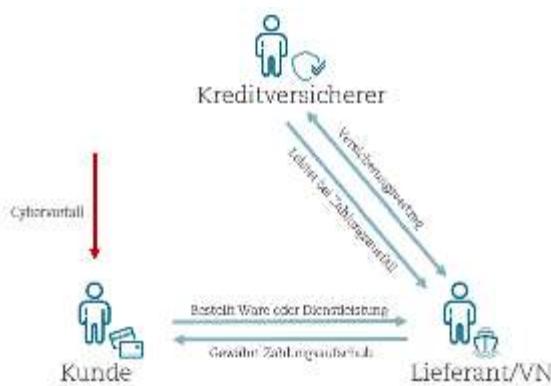
Wie die beiden Welten der Cyber-Schäden und der Kreditversicherung aufeinandertreffen können, wird im Folgenden exemplarisch an zwei Beispielsfällen beleuchtet.

### a) Cyber-Vorfall führt zur Zahlungsunfähigkeit des Kunden

Ein erfolgreicher Cyber-Angriff kann gerade kleine und mittelständische Unternehmen in die Insolvenz treiben. So hat beispielsweise der Papierservietten-Hersteller Fasana mit 240 Mitarbeitern kürzlich einen Insolvenzantrag gestellt, nachdem am 21.05.2025 Angreifer in die Systeme eingedrungen waren und das Unternehmen erpresst haben.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> WDR Nachrichten, Euskirchener Serviettenfirma droht nach Cyberattacke Insolvenz, 12.06.2025.

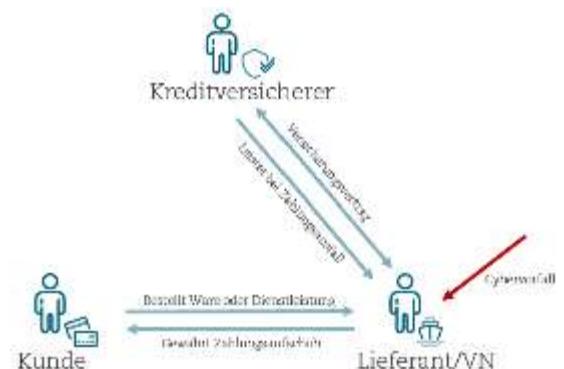
Sofern das vom Cyber-Angriff betroffene Unternehmen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Versicherungsnehmer einer Kreditversicherung aufgrund von Insolvenz nicht mehr erfüllen kann, löst dies grundsätzlich auch den Versicherungsfall unter der Kreditversicherung aus. Etwas anderes mag dann gelten, wenn die Kreditversicherung einen Leistungsausfall aufgrund von Cyber-Angriffen als Ursache ausschließt. Solche Ausschlüsse scheinen jedoch – zumindest derzeit – noch kein Marktstandard zu sein (wobei an dieser Stelle die spezielle Thematik ausgespart wird, ob Cyber-Angriffe unter bestimmten Umständen den auch in der Kreditversicherung anzutreffenden Kriegsausschluss verwirklichen können).



### b. Cyber-Vorfall beim Kreditversicherungsnehmer

Komplexer noch ist folgende Fallkonstellation: Der Kreditversicherungsnehmer wird Opfer eines Cyber-Angriffs, bei welchem ein E-Mail-Account des Kreditversicherungsnehmers kompromittiert wird. Infolgedessen wird von diesem E-Mail-Account eine gefälschte Rechnung mit der Bankverbindung des Betrügers an den Kunden des Kreditversicherungsnehmers geschickt, der sodann den

Rechnungsbetrag auf das Bankkonto der Betrüger überweist. Der Kunde verweigert infolgedessen eine nochmalige Zahlung auf das korrekte Bankkonto des Kreditversicherungsnehmers, wodurch es zu einem Forderungsausfall bei dem Kreditversicherungsnehmer kommt. Insbesondere dürfte das Geld auf dem Konto des Beträgers für den Kunden auch nicht mehr zurückzuerhalten sein.



In diesem Fall stellt sich die Frage, ob ein Versicherungsfall unter der Kreditversicherung ausgelöst wird. Eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens liegt nicht vor. Es könnte – sofern vereinbart – der Nichtzahlungstatbestand vorliegen, da der Kunde aus Sicht des Kreditversicherungsnehmers die Forderung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf sein Konto gezahlt hat. Allerdings wird der Kunde – die Erfolgsaussichten einmal dahingestellt – bestreiten, dass er – quasi nochmals – an den Kreditversicherungsnehmer zu leisten hat, da er aus seiner Sicht bereits eine Zahlung vorgenommen hat und damit um den Rechnungsbetrag „erleichtert“ ist und/oder dem Erfüllungsanspruch einen Schadenersatzanspruch entgegenhalten.

Insofern könnte der Umfang der Leistungspflicht aus der Kreditversicherung (und damit das versicherte Risiko) nach am Markt üblichen Bedingungsverträgen nicht eröffnet sein, welche lediglich unbestrittene und einredefreie Forderungen erfassen. Fehlt es an der Durchsetzbarkeit der Forderung, besteht kein Versicherungsschutz.<sup>6</sup> Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ursprünglich unbestritten gewesen ist – der Versicherungsnehmer hat ordnungsgemäß geleistet und der Kunde hat die Zahlung auf das vermeintlich korrekte Bankkonto des Versicherungsnehmers veranlasst – und lediglich aufgrund des Cyber-Vorfalls mit Gegenrechten belastet sein könnte, namentlich einem gegenläufigen Schadensersatzanspruch (hierzu sogleich). Allerdings dürfte es nach am Markt üblichen Bedingungsverträgen auf die Einredefreiheit der Forderung zum Zeitpunkt des potenziellen Versicherungsfalls – der Nichtzahlung – ankommen.<sup>7</sup> Zu diesem Zeitpunkt könnte hingegen im Beispielsfall gerade keine einredefreie Forderung mehr bestehen. Wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, gewährt die Kreditversicherung von vornherein keinen allumfassenden Schutz gegen den Ausfall von Forderungen des Versicherungsnehmers, sondern nimmt ihm nur das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bei einredefreien und unstreitigen Forderungen ab.<sup>8</sup>



<sup>6</sup> OLG Hamburg, Urt. v. 07.02.1996 – 5 U 133/95, BeckRS 1996, 30859387.

<sup>7</sup> BGH, Hinweisbeschl. v. 15.2.2017 – IV ZR 202/16, NJW-RR 2017, 994, 995, Rn. 12.

<sup>8</sup> BGH, Hinweisbeschl. v. 15.2.2017 – IV ZR 202/16, NJW-RR 2017, 994, 996, Rn. 14.

Es sprechen daher gute Gründe dafür, dass im betrachteten Fall keine versicherte Forderung besteht und die Kreditversicherung keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat (ob sich dies nach einer ggf. gerichtlichen Auseinandersetzung über die Durchsetzbarkeit der Forderung ändern könnte, vgl. unten).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Cyber-Versicherung angesprochen sein könnte, welche der Kreditversicherungsnehmer ebenfalls abgeschlossen hat. Der Cyber-Betrugsbaustein wird in der Regel nicht greifen, da das versicherte Unternehmen nicht selbst aufgrund einer Täuschung eine fehlerhafte Überweisung vorgenommen hat, sondern dessen Vertragspartner. Der Drittschadenbaustein wäre nur dann betroffen, wenn das versicherte, gehackte Unternehmen von dem Vertragspartner wegen eines Haftpflichtanspruchs in Anspruch genommen würde. Eine Grundlage für einen Schadenersatzanspruch gegen das gehackte Unternehmen gibt es durchaus: So hat beispielsweise das OLG Karlsruhe in einem Urteil vom 27.07.2023 entschieden, dass der Schuldner einer Forderung, der den Geldbetrag auf das Konto eines deliktisch handelnden Dritten überweist, zwar dem Gläubiger nicht das Erlöschen der Forderung gemäß § 362 BGB, aber im Wege der dolo-agit Einrede unter Umständen einen Schadenersatzanspruch gemäß § 242 BGB entgegenhalten

kann, wenn der Gläubiger einer Geldforderung gegen von ihm geschuldete Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem Versand einer geschäftlichen E-Mail verstoßen und dies zur Falschüberweisung geführt hat.<sup>9</sup>

Ob ein solcher Schadensersatzanspruch tatsächlich besteht, ist von den Begebenheiten des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Eine weitere Konstellation wäre, dass der getäuschte Vertragspartner des Kreditversicherungsnehmers selbst über eine Cyber-Versicherung verfügt. Sofern diese für die ausgefallene Rechnung des Lieferanten Versicherungsschutz gewährt, hätte dies zur Folge, dass der Kreditversicherungsnehmer keinen Leistungsausfall erleidet. Cyber-Versicherungsbedingungen setzen im Cyber-Betrugsbaustein jedoch häufig voraus, dass das versicherte Unternehmen selbst eine Informationssicherheitsverletzung erlitten hat, weshalb in der Regel die Cyber-Versicherung des betroffenen Vertragspartners des Kreditversicherungsnehmers nicht einschlägig wäre. Selbst wenn die Cyber-Versicherung keine Informationssicherheitsverletzung beim versicherten Unternehmen voraussetzt, könnte das versicherte Unternehmen jedoch entsprechend OLG Karlsruhe möglicherweise einen Schadenersatzanspruch im Wege der dolo-agit Einrede einwenden, sodass es unter Umständen beim Forderungsausfall des Kreditversicherungsnehmers verbleibt.

<sup>9</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.07.2023 – 19 U 83/22, MMR 2023, 761.

### 3. Fazit

Cyber-Schäden und Kreditversicherung sind, wie die Beispiele zeigen, längst keine getrennten Sphären mehr, wobei viele Fälle in der Praxis nicht nur komplex sind, sondern – wie am obigen Beispielsfall in der Betrugsvariante verdeutlicht – auch Deckungslücken offenbaren. Für Unternehmen und Versicherer ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Schnittstellen zwischen beiden Versicherungsarten zu erkennen, Risiken ganzheitlich zu bewerten und Deckungskonzepte entsprechend abzustimmen bzw. weiter anzupassen. Nur so lässt sich der Schutz vor den komplexen Folgen digitaler Bedrohungen effektiv gestalten.



**Dr. Rebecca Hauff**  
Counsel, Düsseldorf  
+49 211 8822 8815  
[rebecca.hauff@clydeco.com](mailto:rebecca.hauff@clydeco.com)



**Amrei Zürn, LL.M.**  
Counsel, Düsseldorf  
+49 211 8822 8813  
[amrei.zuern@clydeco.com](mailto:amrei.zuern@clydeco.com)

# BGH zu wissentlichen Pflichtverletzungen in der Insolvenz

Mit Urteil vom 19.11.2025<sup>1</sup> hat der Bundesgerichtshof in einer mit Spannung erwarteten Entscheidung zu wissentlichen Pflichtverletzungen in der Insolvenz Stellung genommen. Umso enttäuschender ist der Aussagegehalt, was insbesondere auch an dem vorhergehenden Haftpflichtprozess lag, der durch Versäumnisurteil und damit ohne konkrete Feststellung einer zum Schadenersatz führenden Pflichtverletzung endete.

## 1. Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um ein Versäumnisurteil, das gegen den Geschäftsführer einer GmbH ergangen war. Weder der Geschäftsführer noch der klagende Insolvenzverwalter hatten den D&O-Versicherer zuvor über die Klageerhebung im Haftpflichtprozess informiert. Erst das Versäumnisurteil übersandte der Insolvenzverwalter dem D&O-Versicherer, ohne dass festgestellt oder vorgetragen wurde, dass es innerhalb der Einspruchsfrist so rechtzeitig zuging, dass der D&O-Versicherer noch einen Einspruch dagegen hätte veranlassen können. Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ließ der Kläger wegen der Ansprüche aus dem Versäumnisurteil gemäß § 64 Satz 1 GmbHG sodann bei dem D&O-Versicherer den vermeintlichen Freistellungsanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Anschließend erhob der Insolvenzverwalter Zahlungsklage gegen den D&O-Versicherer mit der Begründung, dass der Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der GmbH pflichtwidrige Zahlungen veranlasst habe.

In erster Instanz war der Insolvenzverwalter mit seiner Klage erfolgreich, während das Oberlandesgericht mit Berufungsurteil vom 05.03.2025 (Az. 7 U 134/23) die Klage abwies und die Revision zuließ. Mit seiner Revision strebte der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils an.

## 2. Zur Prüfung der Wissentlichkeit maßgebliche Pflichtverletzung

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst – und so lautet auch der amtliche Leitsatz der Entscheidung – den Bezugspunkt für das Eingreifen des Wissentlichkeitsausschlusses klar: Gerade die Pflichtverletzung, wegen der die versicherte Person für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird, muss wissentlich erfolgt sein. Insoweit habe das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft an den Eintritt der Insolvenzreife angeknüpft und ausgeführt, dass ein Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht nicht von dem Verstoß gegen das Zahlungsverbot zu unterscheiden sei.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 19.11.2025 – IV ZR 66/25, frei abrufbar unter: [juris.bundesgerichtshof.de](http://juris.bundesgerichtshof.de).

Die Wissentlichkeit eines Verstoßes gegen die Insolvenzantragspflicht indizierte nach Auffassung des Berufungsgerichts damit zugleich die wissentliche Verletzung der anderen Pflichten.

Der Bundesgerichtshof hält diese Verknüpfung für rechtsfehlerhaft. Denn die Auslegung des Wissentlichkeitsausschlusses in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebe, dass die Pflichtverletzung, aufgrund derer die versicherte Person in Anspruch genommen wird, wissentlich erfolgt sein müsse. Das folge aus der gebotenen engen Auslegung dieser Risikoausschlussklausel.

Demgegenüber könne sich der Ausschlussstatbestand nicht auf andere Pflichtverletzungen erstrecken, wegen derer die versicherte Person nicht in Anspruch genommen wird, auch wenn sie demselben Zweck wie die der Inanspruchnahme zugrunde liegende Pflichtverletzung dienen oder regelmäßig neben dieser verletzt werden.

Zutreffend habe das Berufungsgericht indes angenommen, dass hinsichtlich der Pflichtverletzung des Geschäftsführers im vorausgegangenen Haftpflichtprozess keine bindenden Feststellungen getroffen worden seien. Denn die Bindungswirkung setze die Einflussnahmemöglichkeit des D&O-Versicherers auf den Haftpflichtprozess voraus, an der es hier wegen der nicht mitgeteilten Klageerhebung und Übersendung erst des Versäumnisurteils nebst Klage fehlte.

### 3. Kenntnis der Insolvenzreife vs. Kenntnis von einer Verletzung des Zahlungsverbots

Auf Basis der oben dargestellten Grundsätze kommt es nach Ansicht des Bundesgerichtshofs offensichtlich –

exakte Feststellungen lassen sich dazu im Urteil nicht finden – darauf an, dass die in der Klage behaupteten und mit Versäumnisurteil feststehenden Pflichtverletzungen wissentlich erfolgten. Das waren vorliegend die Zahlungen, die der Geschäftsführer nach Insolvenzreife veranlasst hatte (vgl. § 64 Satz 1 GmbHG a.F.).

Insoweit ist das Berufungsgericht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs zu Unrecht davon ausgegangen, dass aus einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht auf eine Verletzung von § 64 Satz 1 GmbHG a.F. geschlossen werden kann. Denn gemäß § 64 Satz 2 GmbHG a.F. sei für solche Zahlungen gerade kein Ersatz zu leisten, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Zudem verursache die Verletzung der Insolvenzantragspflicht noch keine Masseschmälerung in Höhe der geltend gemachten Zahlbeträge. Folglich müsse im Deckungsprozess jede einzelne Zahlung (Pflichtverletzung) hin auf ihre Wissentlichkeit überprüft werden.

### 4. Keine Feststellung der Wissentlichkeit

Sodann führt der Bundesgerichtshof aus, dass die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht die Voraussetzungen einer wissentlichen Pflichtverletzung erfüllen.

Denn das Oberlandesgericht habe nur festgestellt, dass der Geschäftsführer sich der Gewissheit der Zahlungsunfähigkeit zumindest bewusst verschlossen habe. Wenn man sich einer Kenntnis bewusst verschließe, erlaube dies allerdings nur die Annahme eines bedingten Vorsatzes.

Der Wissentlichkeitsausschluss erfordere aber direkten Vorsatz.

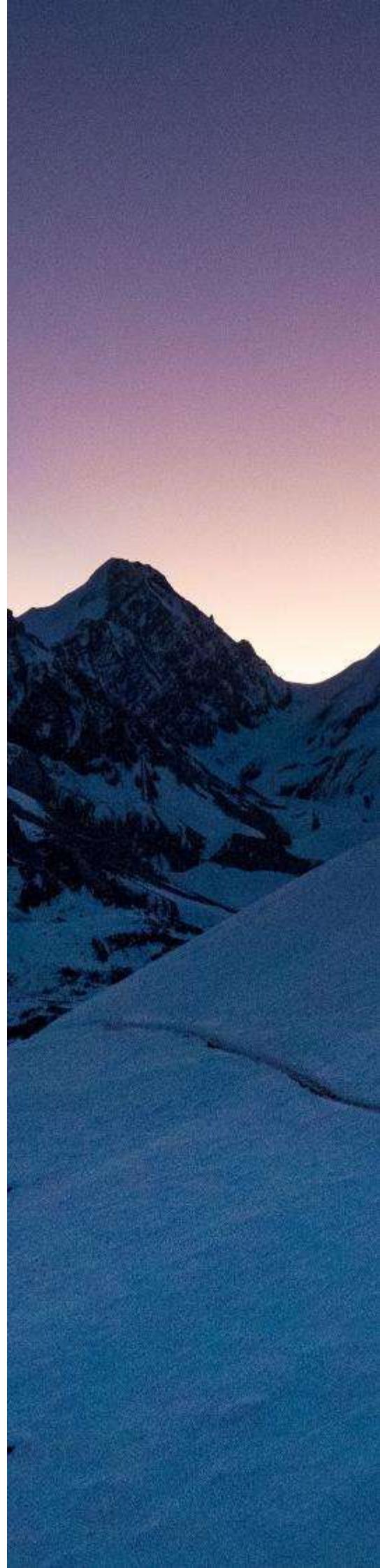
Da das Berufungsgericht – nach seiner Position konsequent – die vom Kläger vorgetragenen Zahlungen nach dem unterstellten Eintritt der Insolvenzreife nicht geprüft hat, stünden ein Verbot der einzelnen Zahlungen und die positive Kenntnis des Geschäftsführers davon nicht fest.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil daher aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## 5. Fazit und Ausblick

Dem Rechtsstreit lag die Sonderkonstellation zugrunde, dass es nach Abschluss des Haftungsprozesses keine konkrete gerichtlich festgestellte Pflichtverletzung, sondern nur ein Versäumnisurteil gab. Da dem D&O-Versicherer die Klageerhebung nicht mitgeteilt worden und auch das Versäumnisurteil erst nach Ablauf oder zumindest so kurzfristig vor Ablauf der Einspruchsfrist übersandt worden war, dass dieser keinen Einfluss mehr nehmen konnte, entfaltete der Haftpflichtprozess keine Bindungswirkung. So weit, so gut – und auch nichts Neues.

Hervorzuheben an der Entscheidung ist, dass der Bundesgerichtshof streng zwischen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht und einer Verletzung des Zahlungsverbots unterscheidet, mithin keinen Schluss von der Verletzung der einen auf die andere Pflicht zulässt. Auch dies ist formaljuristisch zutreffend, da ja – was auch der Versicherungssenat anführt – allein die verspätete Insolvenzantragsstellung noch keine verbotenen Zahlungen verursacht und diese auch noch einzeln auf ihre etwaige Haftungsprivilegierung hin überprüft werden müssen (vgl. § 64 Satz 2 GmbHG a.F. bzw. § 15b Abs. 1 Satz 2 InsO). Dies ist hier aber wiederum der besonderen Situation



geschuldet, dass dem D&O-Versicherer ohne Information über den Prozess nur ein Versäumnisurteil nebst Klage präsentiert wurde. In einem kontradiktitorischen Verfahren nebst dessen Abschluss durch Urteil hätte indes bereits das Haftpflichtgericht Feststellungen zu etwaigen Haftungsprivilegierungen getroffen. Ferner trifft das Gericht des Haftpflichtverfahrens über Ansprüche gemäß § 64 GmbHG a.F. bzw. § 15b InsO immer Feststellungen zum Zeitpunkt der Insolvenzreife, da dieser Anknüpfungspunkt für das Zahlungsverbot ist. In üblichen Haftpflichturteilen werden dann anknüpfend an den Zeitpunkt der Insolvenzreife die vorgenommenen und nicht privilegierten Zahlungen aufgelistet sowie deren Pflichtwidrigkeit nebst nicht entkräfteter Verschuldensvermutung eher global festgestellt. Bei solchen mit Eintritt der Rechtskraft bindenden Feststellungen kann der D&O-Versicherer aber auch nicht gehalten sein – und so ist der Bundesgerichtshof wohl auch nicht zu verstehen –, mehr als das Haftpflichtgericht zu den einzelnen Zahlungen und deren Pflichtwidrigkeit vorzutragen. Der Vortrag des D&O-Versicherers im Deckungsprozess muss dann vielmehr darauf beschränkt sein, die Wissentlichkeit der rechtskräftig festgestellten Pflichtverletzung(en) darzulegen. Ansonsten würde das Prinzip der Bindungswirkung konterkariert. Es bleibt abzuwarten, ob das andere noch beim Bundesgerichtshof anhängige Revisionsverfahren (Az. IV ZR 108/25) mehr Erkenntnisse insbesondere mit Blick auf die Kardinalpflichten-Rechtsprechung liefern wird.



Dr. Daniel Kassing, LL.M.

Partner, Düsseldorf

+49 211 8822 8805

daniel.kassing@clydeco.com

# Neuer prozessualer Schutz für geheimhaltungsbedürftige Informationen

Aufgrund der neuen prozessualen Möglichkeit nach § 273a ZPO zur Geheimhaltung von Informationen auf Antrag kann weitergehender Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erreicht werden.

## 1. Relevanz des neu eingeführten § 273a ZPO

§ 273a ZPO wurde durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz vom 7. Oktober 2024 in die Zivilprozessordnung eingefügt und ist am 1. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Vorschrift stärkt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess und reagiert damit auf die hohe wirtschaftliche Relevanz vertraulicher Unternehmensinformationen, deren Schutz in erheblichem Maße europarechtlich geprägt ist.

Bis zum 1. Mai 2025 galt das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), das am 1. Mai 2019 als Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 in Kraft trat. Das GeschGehG ist primär auf den zivilrechtlichen Schutz vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung von vertraulichem Know-how und sonstigen Geschäftsgeheimnissen ausgerichtet (§1 Abs.1 GeschGehG); prozessuale Schutzmechanismen enthielt es jedoch nur in begrenztem Umfang. Zwar erlaubte das bisher geltende Recht in bestimmten Fällen eine Einschränkung der Öffentlichkeit vor den Zivilgerichten (vgl. § 172 Nr. 2, § 173 Abs. 2 GVG), doch

reichen diese Möglichkeiten für einen wirksamen Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht aus. So umfasst die in § 174 Abs. 3 S. 1 GVG normierte Geheimhaltungspflicht die eigene Nutzung der im Prozess erlangten Informationen nicht.<sup>1</sup> Dadurch bleibt der Gegenseite die Möglichkeit eröffnet, die gewonnenen Kenntnisse für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke zu verwerten. Einen Anspruch auf ein nichtöffentliches Verfahren hat die betroffene Partei in der Regel nicht.<sup>2</sup> Die bisherigen Schutzbefreiungen setzen erst mit Beginn der mündlichen Verhandlung ein, ein Zeitpunkt, zu welchem die Parteien ihren Vortrag bereits unter Beweis gestellt haben und somit gegebenenfalls bereits sensible Informationen preisgeben müssen. Für die Parteien entsteht dadurch eine problematische Entscheidungssituation: Entweder sie verzichten in der Klageschrift auf entscheidende Informationen, um ihr Geschäftsgeheimnis zu wahren, und riskieren damit eine Präklusion sowie den Verlust des Prozesses; oder sie legen diese Informationen offen, um ihre prozessualen Erfolgschancen zu verbessern, nehmen jedoch die Preisgabe ihres Geschäftsgeheimnisses in Kauf.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Hauck, NJW 2016, 2218 (2222).

<sup>2</sup> Anders/Gehle/Becker GVG § 174 Rn. 3.

<sup>3</sup> Begr. RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, BT-Drs. 20/8649, 16.

Die neue Regelung des § 273a ZPO soll dieses Dilemma der Parteien lösen, indem ein umfassender, frühzeitig einsetzender Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen ermöglicht werden soll.

## 2. Die Voraussetzungen der Einstufung als Geschäftsgeheimnis

Der nach § 273a ZPO zu stellende Antrag muss darauf gerichtet sein, bestimmte streitrelevante Informationen durch das Gericht ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einzustufen zu lassen. § 273a ZPO verweist insoweit auf den Geschäftsgeheimnisbegriff des § 2 Nr. 1 GeschGehG. Es genügt daher bereits das Potenzial eines Geschäftsgeheimnisses<sup>4</sup>; die Information muss nicht verkörpert sein.<sup>5</sup> Ein Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn die Information geheim ist, also den mit solchen Informationen typischerweise befassten Kreisen weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich ist und aufgrund ihrer Geheimhaltung wirtschaftlichen Wert besitzt (§ 2 Nr. 1 a) GeschGehG), d.h. ihre Offenlegung die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen kann. Weiter vom rechtmäßigen Inhaber durch den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt wird (§ 1 Nr. 1 b) GeschGehG) und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht (§ 1 Nr. 1 c) GeschGehG), wodurch „belanglose Informationen“ vom Schutz ausgenommen werden.

Darüber hinaus müssen die Informationen streitgegenständlich sein. Dieser Begriff ist – ebenso wie in § 16 Abs. 1 GeschGehG – weit

auszulegen und nicht auf den prozessualen Streitgegenstand beschränkt. Erfasst werden alle Geschäftsgeheimnisse, die zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung in das Verfahren eingebracht werden oder die im Verlauf des Verfahrens sonst bekannt werden.<sup>6</sup>

## 3. Rechtsfolgen der Einstufung

Bejaht das Gericht das Vorliegen eines möglichen Geschäftsgeheimnisses, so steht die Entscheidung über die Einstufung zwar aufgrund der Kann-Vorschrift grundsätzlich in seinem Ermessen. Sind die Voraussetzungen des § 273a ZPO aber gegeben, wird dieses Ermessen auf Null reduziert sein.<sup>7</sup> Mit der Einstufung als geheimhaltungsbedürftig gelten die §§ 16-20 GeschGehG entsprechend in allen zivilgerichtlichen Verfahren.

Mit der Einstufung entstehen unmittelbar die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten nach §16 Abs. 2 GeschGehG.

Die Informationen müssen vertraulich behandelt und dürfen außerhalb des gerichtlichen Verfahrens weder genutzt noch offengelegt werden, es sei denn, die Kenntnis wurde unabhängig vom Verfahren erlangt.

Nach §18 GeschGehG wirken einmal angeordnete Geheimhaltungspflichten auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens fort; Verstöße können nach § 17 GeschGehG mit Ordnungsmitteln sanktioniert werden. Das Gericht kann darüber hinaus nach § 19 GeschGehG weitere Beschränkungen anordnen, etwa einen begrenzten Zugang zu Verhandlung oder Akten.

<sup>4</sup> Begr. RegE zu § 2 Nr. 1 Buchst. a GeschGehG, BT-Drs. 19/4724, 24.

<sup>5</sup> BeckOK GeschGehG/Hláramente, 01.03.2025, GeschGehG § 2 Rn. 3 mwN.

<sup>6</sup> Leuering/Rosa-Schneiders, NJW 2024, 3177 Rn. 30.

<sup>7</sup> Harte-Bavendamm/Ohly/Kalbfus/Kalbfus, 2. Aufl. 2024, GeschGehG § 16 Rn. 26.

Die Geheimhaltungspflichten erfassen sämtliche Verfahrensbeteiligte (Parteien, Prozessvertreter, Zeugen, Sachverständige, sonstige Vertreter sowie alle sonstigen Personen, die am Verfahren beteiligt sind oder Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen haben) und gelten gemäß § 273a ZPO i.V.m.

§ 18 GeschGehG auch über den Verfahrensabschluss hinaus fort.

Mit Beendigung des gerichtlichen Verfahrens endet jedoch der Anwendungsbereich des

§ 273a ZPO.<sup>8</sup>

Neue Geheimhaltungsanordnungen können anschließend nicht mehr erlassen werden; auch § 16 Abs. 3 GeschGehG (z.B. Schwärzungen) findet keine Anwendung mehr.<sup>9</sup>

Für spätere Akteneinsicht gilt daher ausschließlich § 299 Abs. 2 ZPO. Das Gericht entscheidet dann im Rahmen einer Interessenabwägung über Art und Umfang der Einsicht, was insbesondere zu teilweiser Einsicht oder Einsicht mit Schwärzungen führen kann.<sup>10</sup>

#### 4. Fazit

§ 273a ZPO schließt eine wesentliche Lücke im zivilprozessualen Geheimnisschutz. Die Norm ermöglicht einen frühzeitig einsetzenden, umfassenden und verfahrensübergreifenden Schutz sensibler Unternehmensinformationen, der über die bislang allein geltenden Regelungen des GeschGehG und GVG deutlich hinausgeht. Damit stärkt § 273a ZPO nicht nur die effektive Rechtsverfolgung und -verteidigung in wirtschaftsrelevanten Verfahren,

sondern erhöht zugleich die Attraktivität des staatlichen Justizstandorts gegenüber privaten Schiedsgerichten.

In der praktischen Anwendung zeigt sich bereits, dass der neue Schutzmechanismus für Unternehmen von erheblicher Bedeutung ist.



**Dr. Sven Förster**

Partner, München

+49 89 24442 0103

sven.foerster@clydeco.com



**Karin Schäffer**

Counsel, München

+49 89 24442 0120

karin.schaeffer@clydeco.com



**Alina Brill**

Research Assistant, München

+49 89 24442 0155

alina.brill@clydeco.com

<sup>8</sup> Begr. RegE Justizstandort-Stärkungsgesetz, zu § 273a Nr.2, BT-Drs. 20/8649, 33.

<sup>9</sup> BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 273a Rn. 6.1, 33a.

<sup>10</sup> Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 299 Rn. 13.

# Die Auswirkungen des NIS-2-Umsetzungsgesetzes auf die Cyber- und D&O-Versicherung<sup>1</sup>

Am 05.12.2025 ist das „Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ im Bundesgesetzblatt<sup>2</sup> verkündet worden. Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung, d.h. am 06.12.2025, in Kraft und gilt damit bereits rechtsverbindlich für die von dem Gesetz betroffenen Adressaten.

Das NIS-2-Umsetzungsgesetz beinhaltet eine umfassende Novellierung des BSI-Gesetzes (BSIG), von dem nach Angaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bislang ca. 4.500 Einrichtungen des Wirtschaftsraums erfasst waren: Dazu zählten Betreiber kritischer Infrastrukturen, Anbieter digitaler Dienste und Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse. Mit Inkrafttreten des NIS-2-Umsetzungsgesetzes hat sich der bisherige Anwendungsbereich des BSIG erheblich ausgeweitet. Nunmehr fallen knapp 30.000 Unternehmen verschiedener Sektoren als „wichtige“ oder „besonders wichtige Einrichtungen“ unter das neue Regelungsregime.

## 1. Anwendungsbereich des neuen BSIG

Wer konkret als „wichtige Einrichtung“ oder „besonders wichtige Einrichtung“ im Sinne des neuen BSIG gilt, ist in § 28 BSIG näher geregelt. Im Kern bestimmt sich die Einordnung danach, in welchen bestimmten Sektoren die Unternehmen tätig sind und ob bestimmte gesetzlich festgelegte Schwellenwerte mit Blick auf Mitarbeiter, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme überschritten werden. Der Anwendungsbereich ist dabei sehr weit. Sogenannte „mittlere Unternehmen“, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen oder einen Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme von jeweils über EUR 10 Mio. aufweisen,<sup>3</sup> fallen schon dann in den Anwendungsbereich, wenn

ihre Tätigkeit einer der in den Anlagen 1 und 2 zum BSIG genannten Einrichtungsarten zuzuordnen ist. Die dort genannten Einrichtungsarten sind vielfältig. Betroffen sind u.a. die Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Digitale Infrastrukturen sowie das verarbeitende Gewerbe und die Herstellung von Waren.

Unternehmen müssen grundsätzlich in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des novellierten BSIG fallen. Das BSI hat bereits seit geraumer Zeit eine NIS-2-Betroffenheitsprüfung<sup>4</sup> – eine Art Quick-Check basierend auf Selbsteingaben – auf ihrer Internetseite veröffentlicht,

<sup>1</sup> Bei dem Beitrag handelt es sich um die erweiterte Fassung des Beitrags von Schilbach im Versicherungsmonitor vom 01.12.2025 in der Rubrik Legal Eye mit dem Titel: „NIS-2 & Cyber: Zwischen Regulierungsdruck und weichem Markt“, abrufbar unter: NIS-2 & Cyber: Zwischen Regulierungsdruck und weichem Markt | Versicherungsmonitor.

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt vom 05.12.2025, Teil I, Nr. 301/2025, abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/301/VO.html>

<sup>3</sup> Bei der Bestimmung dieser Grenzwerte können gemäß § 28 Abs. 3 BSIG solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind.

<sup>4</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung_node.html).

die Unternehmen als Orientierungshilfe dienen soll, ob sie in den erweiterten Anwendungsbereich des BSIG fallen – rechtlich unverbindlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte.

Für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des neuen BSIG fallen, gelten im Wesentlichen drei zentrale Pflichten: Betroffene Unternehmen sind verpflichtet

- sich nach Maßgabe der §§ 33, 34 BSIG (im neuen BSI-Portal<sup>5</sup>) zu registrieren,
- erhebliche Sicherheitsvorfälle gemäß eines in § 32 BSIG näher geregelten, abgestuften Verfahrens zu melden und
- bestimmte, in § 30 BSIG geregelte Risikomanagementmaßnahmen zu implementieren und diese zu dokumentieren.

## 2. Gesetzlich verpflichtende Maßnahmen zum Risikomanagement

Ein Kernstück des neuen BSIG sind die Pflichten zur Implementierung eines strukturierten Cyber-Risikomanagements. Gemäß

§ 30 Abs. 1 Satz 1 BSIG sind besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen verpflichtet,

„geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen, die in Absatz 2 konkretisiert werden, zu ergreifen, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse, die sie für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu vermeiden und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten.“

Diese Maßnahmen sollen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BSIG den Stand der Technik einhalten, die einschlägigen europäischen und internationalen Normen berücksichtigen und müssen auf einem gefahrübergreifenden Ansatz beruhen. Die Maßnahmen müssen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BSIG zumindest folgendes umfassen:

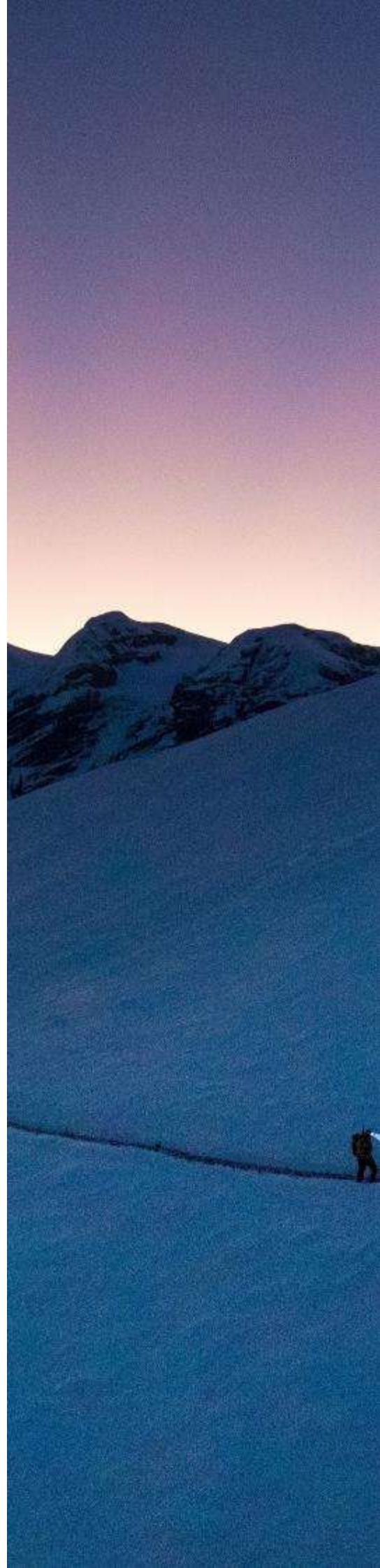
1. „Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und auf die Sicherheit in der Informationstechnik,
2. Bewältigung von Sicherheitsvorfällen,
3. Aufrechterhaltung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement,
4. Sicherheit der Lieferkette einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zu unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern,
5. Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von informationstechnischen Systemen, Komponenten und Prozessen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen,
6. Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik,
7. grundlegende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit in der Informationstechnik,

<sup>5</sup> Näheres zum Registrationsprozess: <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-FAQ/NIS-2-FAQ-allgemein/FAQ-zu-NIS-2.html>.

8. Konzepte und Prozesse für den Einsatz von kryptographischen Verfahren,
9. Erstellung von Konzepten für die Sicherheit des Personals, die Zugriffskontrolle und für die Verwaltung von IKT-Systemen, - Produkten und -Prozessen,
10. Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.“

Die Geschäftsleitungen der betroffenen Einrichtungen müssen die Umsetzung der in § 30 BSIG geregelten Risikomanagementmaßnahmen sicherstellen und überwachen (vgl. § 38 Abs. 1 BSIG).

Zusätzlich müssen die Geschäftsleitungen der betroffenen Einrichtungen gemäß § 38 Abs. 3 BSIG regelmäßig Schulungen absolvieren, um Risiken der Informationssicherheit und deren Auswirkungen auf die von ihnen geleiteten Gesellschaften erkennen und bewerten zu können. Das BSI hat zur Orientierung jüngst eine vorläufige Handreichung zur „NIS-2-Geschäftsleitungsschulung“<sup>6</sup> veröffentlicht, die – rechtlich unverbindlich – das Verständnis des BSI von der Schulungspflicht und deren Ausgestaltung in der Praxis widerspiegelt.



<sup>6</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Infopakete/NIS-2-Geschaeftsleitungsschulung/NIS-2-Geschaeftsleitungsschulung\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Infopakete/NIS-2-Geschaeftsleitungsschulung/NIS-2-Geschaeftsleitungsschulung_node.html).

### 3. Sanktionen und Bußgelder

§ 65 BSIG regelt in Umsetzung der NIS-2-Richtlinie ein verschärftes Bußgeldsystem, das sich am weltweiten Konzernumsatz orientiert. Der Bußgeldrahmen beträgt für

- „besonders wichtige Einrichtungen“: bis zu EUR 10 Mio. oder bis zu 2% des weltweiten Jahresumsatzes
- „wichtige Einrichtungen“: bis zu EUR 7 Mio. oder bis zu 1,4% des weltweiten Jahresumsatzes.

Bußgeldbewehrt sind u.a. die mangelhafte oder verspätete Umsetzung der in § 30 BSIG geregelten technischen und organisatorischen Risikomanagementmaßnahmen (vgl. § 65 Abs. 2 Nr. 2 BSIG) wie auch deren fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Dokumentation (vgl. & 65 Abs. 2 Nr. 3 BSIG).

Daneben regelt das BSIG weitere aufsichtsbehördliche Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen (§§ 61, 62 BSIG) für den Fall der Nichteinhaltung bestimmter regulatorischer Verpflichtungen durch die betroffenen Einrichtungen (z.B. die Anordnung von Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen von unabhängigen Stellen zur Prüfung der Erfüllung der Risikomanagementvorgaben).

### 4. Auswirkungen auf die Cyber- und D&O-Versicherung

Die neuen Regelungen des BSIG werden sich auch auf die Cyber- und D&O-Versicherung auswirken.

#### a. Auswirkungen auf die Auslegung technischer Obliegenheiten in der Cyberversicherung

Es ist zu erwarten, dass die in § 30 BSIG geregelten

Risikomanagementmaßnahmen vor allem auf die Auslegung technischer Obliegenheiten in der Cyberversicherung ausstrahlen werden. Einerseits gibt es am Markt Vertragsgestaltungen, die den Versicherungsnehmer explizit zur Einhaltung aller „gesetzlichen Sicherheitsvorschriften“<sup>7</sup> verpflichten. Zu diesen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zählen künftig auch die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BSIG normierten Risikomanagementmaßnahmen.

Andererseits wird der Versicherer aber auch ohne Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen berechtigterweise darauf vertrauen, dass der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsstandards beachtet. Ob eine Obliegenheitsverletzung anzunehmen ist, wenn der Versicherungsnehmer Risikomanagementmaßnahmen umsetzt, die hinter dem gesetzlich geforderten Sicherheitsstandard zurückbleiben, dürfte von der konkreten Vertragsgestaltung abhängig sein. Wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen einer eher abstrakt gefassten Obliegenheit zur Einhaltung „angemessener Sicherheitsmaßnahmen“ oder zur „Beachtung des Stands der Technik“ verpflichtet wird oder ihm bei der Auswahl konkreter Risikomanagementmaßnahmen im Rahmen der Obliegenheiten ein Ermessen verbleibt, dann sprechen jedenfalls gute Gründe dafür, dass die Einhaltung des gesetzlich vorausgesetzten Sicherheitsstandards auch im Sinne eines Mindeststandards für die Erfüllung jener vertraglichen Obliegenheit angesehen werden kann. Hierüber wird in der Praxis der Schadenregulierung künftig mit einiger Wahrscheinlichkeit Streit bestehen.

<sup>7</sup> vgl. zur Wirksamkeit solcher Vertragsgestaltungen für die Wohngebäudeversicherung, BGH Urteil vom 25.9.2024 – IV ZR 350/22.

## b. Bewertung vorvertraglicher Risikoangaben des Versicherungsnehmers

Daneben werden die Risikomanagement-Vorgaben des neuen BSIG auch Einfluss auf die Bewertung vorvertraglicher Risikoangaben des Versicherungsnehmers haben. Der Versicherer wird die Richtigkeit der vorvertraglichen Risikoangaben eines Versicherungsnehmers, der in den erweiterten Anwendungsbereich des neuen BSIG fällt, im Schadenfall nämlich künftig voraussichtlich auch im Lichte der gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards prüfen. Das OLG Schleswig hat in einem viel beachteten Beschluss vom 09.01.2025 entschieden, dass ein Cyberversicherer berechtigterweise erwarten darf, dass ein kaufmännisches Unternehmen Angaben zum IT-Sicherheitsstatus im Rahmen vorvertraglicher Risikofragen des Versicherers auf Basis gesicherter Kenntnis und unter Berücksichtigung anerkannter technischer Standards macht.<sup>8</sup> Dies dürfte erst Recht in Bezug auf Sicherheitsstandards gelten, zu deren Umsetzung der Versicherungsnehmer gesetzlich verpflichtet ist. Fragt der Versicherer deshalb vor Vertragsschluss, ob der Versicherungsnehmer konkrete Sicherheitsmaßnahmen implementiert hat, zu deren Umsetzung er im Rahmen des § 30 Abs. 2 Satz 2 BSIG gesetzlich verpflichtet ist, wird sich der Versicherungsnehmer bei einer Falschbeantwortung nicht ohne Weiteres damit entlasten können, dass er von der fehlenden Umsetzung keine Kenntnis hatte oder die betreffende Risikofrage auch bei Umsetzung von Maßnahmen, die hinter dem gesetzlich geforderten Mindeststandard zurückbleiben, korrekt beantwortet ist.

## c. Auswirkungen auf die D&O-Versicherung

Für die D&O-Versicherung sind die neuen Regelungen insofern relevant, als dass Verstöße nicht nur behördliche Sanktionen, sondern – im Zusammenspiel mit § 43 GmbHG und § 93 AktG – persönliche Haftungsrisiken der Organmitglieder begründen. Dass Geschäftsleiter für Schäden der Gesellschaft aufgrund mangelnder Cyber-Security persönlich haften können, ist grundsätzlich anerkannt. Gleichwohl zeichnet sich eine potenzielle Haftungsverschärfung dadurch ab, dass der Ermessensspielraum in Bezug auf die Umsetzung bestimmter Risikomanagementmaßnahmen infolge der neuen Regelungen des BSIG deutlich eingeschränkt wird. Dort, wo das BSIG die Umsetzung ganz konkreter Sicherheitsmaßnahmen (wie die Umsetzung einer Multifaktor-Authentifizierung) verbindlich vorschreibt, sind die Geschäftsleiter verpflichtet, zur Sicherstellung eines rechtmäßigen Verhaltens der betroffenen Gesellschaften genau diese Maßnahmen auch umzusetzen. Im Fall von Verstößen bestehen deshalb auch nur beschränkte Verteidigungsmöglichkeiten.

## d. Bedarf an Bußgelddeckungen wird weiter steigen

Die Bußgeldtatbestände des neuen BSIG werden den im Markt bereits bestehenden Bedarf an Deckungskonzepten zur Versicherung von Bußgeldern weiter erhöhen. Ob die Versicherung von Bußgeldern aufgrund von DSGVO-Verstößen oder aufgrund der Nichteinhaltung der Risikomanagementmaßnahmen des § 30 BSIG zulässig ist, wird in der Literatur kontrovers diskutiert.

<sup>8</sup> OLG Schleswig, Beschl. v. 09.01.2025 – 16 U 63/24, r+s 2025, 467.

Während teilweise die Auffassung vertreten wird, dass die Versicherung von Geldstrafen und Bußgeldern sittenwidrig ist, sprechen sich andere Teile der Literatur für eine differenziertere Betrachtungsweise aus, die eine Versicherung von Bußgeldern bei bloß fahrlässigen Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften für möglich erachten, jedenfalls soweit es um solche Bußgeldtatbestände geht, deren tatbestandliche Reichweite nicht hinreichend klar definiert sei und in Bezug auf welche jedenfalls bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung ein „Graubereich“ bestehe.<sup>10</sup> Die Rechtsprechung hat diese Frage im Kontext des Versicherungsschutzes bislang nicht geklärt.

In der Praxis gibt es Versicherungslösungen, die Versicherungsschutz für Strafzahlungen und Bußgelder bieten. Diese stehen allerdings häufig unter dem einschränkenden Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit („soweit rechtlich zulässig“). Es ist wahrscheinlich, dass sich in absehbarer Zeit auch die Rechtsprechung mit der Frage der Versicherbarkeit von Bußgeldern befassen wird.

Neben der Versicherung von Bußgeldern im Außenverhältnis stellt sich im Kontext der D&O-Versicherung die Frage, ob und in welchem Umfang Unternehmen ein gegenüber der Gesellschaft verhängtes Bußgeld im Innenverhältnis gegenüber ihren Organmitgliedern regressieren können. Die Frage der Regressfähigkeit von Kartellgeldbußen hat der Bundesgerichtshof mit Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 11.02.2025 jüngst dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.<sup>11</sup>



<sup>9</sup> Armbrüster/Schilbach, r+s 2016, 109, 111 f. (mit einem Überblick über den Meinungsstand).

<sup>10</sup> Lüttringhaus, r+s 2025, 908, 914; ders. in: Internationale Aspekte der Cyber-Haftpflicht und der Cyberversicherung, 2025.

<sup>11</sup> BGH Aussetzungs- und Vorlagebeschl. v. 11.2.2025 – KZR 74/23, NZG 2025, 855.

Eine Entscheidung steht noch aus. Ob mit jener Entscheidung zugleich eine Aussage für die Regressfähigkeit von Bußgeldern aufgrund der Verletzung anderen sekundären Unionsrechts folgt, bleibt allerdings abzuwarten.

## 5. Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des neuen BSIG werden zwar zunächst die von dem Gesetz betroffenen „wichtigen“ und „besonders wichtigen Einrichtungen“ in die Pflicht genommen. Die umfangreichen Vorgaben an das Cyber-Risikomanagement werden aber mittelbar auch auf die Cyber- und D&O-Versicherung ausstrahlen. Versicherer sollten daher ihre Antragsprozesse sowie ihre vorvertraglichen Risikofragen überprüfen, um sicherzustellen, dass sie die maßgeblichen Kriterien abfragen, um einschätzen zu können, ob das zu versichernde Unternehmen in den Regelungsbereich des neuen BSIG fällt und die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BSIG genannten Risikomanagementmaßnahmen erfüllt. Darüber hinaus empfiehlt es sich, auch die versicherungsvertraglichen Obliegenheiten kritisch zu überprüfen. Gerade im Bereich regulierter Industrien sollte sichergestellt sein, dass die vertraglich geforderten Sicherheitsstandards nicht hinter dem gesetzlich vorausgesetzten Niveau zurückbleiben.



**Dr. Paul Malek, LL.M.**

Partner, Düsseldorf  
paul.malek@clydeco.com



**Dr. Dan Schilbach**

Counsel, Düsseldorf  
+49 211 8822 8866  
dan.schilbach@clydeco.com

# Referentenentwurf zum neuen Produkthaftungsgesetz

Am 11.09.2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts veröffentlicht. Der Gesetzesvorschlag dient der Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie der Europäischen Union, die von den Mitgliedsstaaten bis Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Mit dem neuen Produkthaftungsgesetz erfolgt insbesondere eine Anpassung des Anwendungsbereichs an das digitale Zeitalter sowie eine Erleichterung der Prozessführung in komplexen Haftungsfällen durch das neue Instrument der Beweismitteloffenlegung.

## 1. Hintergrund

Die Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie aus dem Jahr 1985 und die damit einhergehende Anpassung der Rechtslage an die fortschreitende Digitalisierung hat den Europäischen Gesetzgeber einige Jahre beschäftigt. Nach einem Bericht der Europäischen Kommission im Februar 2020, einem ersten Richtlinienentwurf im September 2022 sowie Gegenentwürfen und Änderungsvorschlägen durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat haben sich die Institutionen Ende 2024 auf einen „final compromise text“ geeinigt. Nach finaler Verabschiedung, Unterzeichnung und Veröffentlichung ist die neue Produkthaftungsrichtlinie (EU 2024/2853) am 08.12.2024 in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt der neuen Produkthaftungsrichtlinie, die an dem Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung festhält, ist das Folgende:

- Substanzielle Ausweitung der erfassten Wirtschaftsakteure, insbesondere auf Wiederaufbereiter und Online-Plattformbetreiber,
- Erweiterung des Produktbegriffs auf digitale Produktionsdateien und Software,
- Beweiserleichterungen für Geschädigte in Form widerleglicher Vermutungen,
- Einschränkung von Haftungsbeschränkungen sowie
- Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln im Prozess.

Die Mitgliedsstaaten und damit auch Deutschland haben 24 Monate Zeit für die Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie in das nationale Recht, wobei die Richtlinie auf eine Vollharmonisierung gerichtet ist und den Mitgliedsstaaten damit nur wenig Umsetzungsspielraum ermöglicht.

## 2. Wesentliche Regelungen des Referentenentwurfs

Auf dieser Grundlage hat das BMJV am 11.09.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts veröffentlicht. Dieser Gesetzesentwurf erschöpft sich nicht in einer Anpassung des derzeitigen Produkthaftungsgesetzes. Vielmehr wird die neue Produkthaftungsrichtlinie durch ein neues Stammgesetz umgesetzt, das das bisherige Produkthaftungsgesetz aus dem Jahr 1989 ablöst.

### 2.1 Erweiterung des Anwendungsbereichs

Entsprechend der mit der Produkthaftungsrichtlinie angestrebten Vollharmonisierung sieht der Referentenentwurf insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Ist der Hersteller außerhalb der Europäischen Union ansässig, kommen weitere Akteure wie Importeure und Lieferanten als Haftungssubjekte in Betracht, wenn sie mindestens zwei der vier Leistungen Lagerung, Verpackung, Adressierung oder Versand erbringen;
- Wer ein Produkt nach dessen Inverkehrbringen wesentlich umgestaltet (etwa durch ein sogenanntes „Upcycling“) haftet ebenfalls als Hersteller. Eine Anspruchsabwehr ist allerdings durch den Nachweis möglich, dass der Fehler auf einen Teil des Produkts zurückgeht, der nicht von der Umgestaltung betroffen war;
- Auch Anbieter von Online-Plattformen kommen zukünftig als Haftungssubjekt in Betracht, wenn sie gegenüber dem Verbraucher den Eindruck erwecken, das angebotene Produkt selbst hergestellt zu haben;
- Software, insbesondere auch Künstliche Intelligenz (KI), soll fortan als Produkt im Sinne des Produkthaftungsrechts gelten. Dies gilt unabhängig davon, wie die Software bereitgestellt und genutzt wird – beispielsweise als lokal gespeicherte Anwendung oder als Cloud-Service;
- Um die Fehlerhaftigkeit eines Produkts zu beurteilen, sollen künftig auch Umstände wie die Selbstlernfähigkeit des Produkts oder Cybersicherheitsanforderungen herangezogen werden;
- Hersteller sollen so lange haftbar bleiben, wie sie noch Kontrolle über das Produkt ausüben können. Demnach können auch solche Fehler einen Haftungsfall auslösen, die durch ein Software-Update oder Software-Upgrade verursacht wurden oder die darauf zurückzuführen sind, dass ein erforderliches Sicherheits-Update oder Software-Upgrade nicht durchgeführt wurde;
- Neben Körper- und Sachschäden können künftig auch die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ersatzfähig sein.

### 2.2 Haftungshöchstgrenzen und Selbstbeteiligung entfällt

Der Selbstbehalt für Sachschäden in Höhe von EUR 500 und die bisher vorgesehene Haftungshöchstgrenze für Personenschäden in Höhe von EUR 85 Mio. werden ersatzlos abgeschafft. Letztere Regelung, die damals auf Betreiben der deutschen Bundesregierung in die alte Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG)

aufgenommen und in § 10 ProdHaftG umgesetzt wurde, hatte sich in den weiteren Mitgliedsstaaten ohnehin nicht durchgesetzt und der im Rahmen des Europäischen Gesetzgebungsverfahrens aus Deutschland kommende Widerstand gegen eine ersatzlose Streichung in der neuen Produkthaftungsrichtlinie (EU 2024/2853) hatte keinen Erfolg.

### 2.3 Beweiserleichterungen und Beweismitteloffenlegungsverfahren

Flankiert werden die vorstehenden Änderungen von umfangreichen Neuregelungen für die Beweisführung in Produkthaftungsprozessen.

Dies umfasst neben Beweiserleichterungen durch widerlegliche Vermutung auch das neue Instrument eines Beweismitteloffenlegungsverfahrens. Auch Letzteres hat direkt Eingang in den Entwurf des neuen Produkthaftungsgesetzes gefunden und wird – als primär zivilprozessuale Regelung – nicht in der Zivilprozessordnung verortet.

Der Referentenentwurf sieht erstmalig gesetzliche Beweisoffenlegungspflichten vor, die entfernt an die im angloamerikanischen Raum übliche Discovery erinnern und über die derzeitigen prozessualen Möglichkeiten in § 142 ZPO hinausgehen. So können deutsche Gerichte zukünftig auf Antrag anordnen, dass der beklagte Hersteller alle relevanten Beweismittel offenlegt, die sich in seiner Verfügungsgewalt befinden. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, wird die Fehlerhaftigkeit des Produkts vermutet. Für die gerichtliche Anordnung reicht es dabei bereits aus, wenn der klagende Verbraucher Tatsachen vorträgt, die einen Schadensersatzanspruch zumindest plausibel erscheinen lassen. Mit dem neuen Instrument zur

Beweisoffenlegung sollen Geschädigte, die bisher ohne Mithilfe des Herstellers kaum an ausreichende Beweismittel für einen Produktfehler gelangen können, besser geschützt werden. Die Offenlegung ist allerdings auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Maß zur Stützung des Schadensersatzanspruchs zu beschränken.

Sind Geschäftsgeheimnisse betroffen, kann das Gericht Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der Informationen über das Verfahren hinaus zu wahren. Hierzu hat sich der Gesetzgeber einen gewissen „Clou“ einfallen lassen: Er verweist auf die §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), das wiederum auf einer europäischen Richtlinie beruht. Danach kann das Gericht Informationen als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis sein können. Parteien, Prozessvertreter und Zeugen müssen solche Geschäftsgeheimnisse auch nach Abschluss des Prozesses vertraulich behandeln. Das Gericht kann zudem die Anzahl der Personen, die Zugang zu dem Geschäftsgeheimnis haben, beschränken und sogar die Öffentlichkeit in der Verhandlung ausschließen. Damit tritt der Gesetzgeber der Befürchtung der Hersteller entgegen, dass ihre Geschäftsgeheimnisse zukünftig keine Geheimnisse mehr sein könnten.

Hat der Hersteller bereits Beweismittel offengelegt und ist eine abschließende Beweisführung für den Kläger dennoch aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig, genießt er eine weitere Beweiserleichterung: es genügt der Nachweis, dass das Produkt wahrscheinlich fehlerhaft war und dass dieser Fehler wahrscheinlich die eingetretene Verletzung verursacht hat.

Zudem soll der Ursachen-zusammenhang zwischen Produktfehler und Verletzung fortan grundsätzlich vermutet werden, wenn ein Produktfehler sicher festgestellt ist und dieser Fehler die eingetretene Verletzung typischerweise verursacht.

### 3. Ausblick

Das BMJV hat beteiligte Fachkreise und Verbände aufgefordert, bis zum 10.10.2025 zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Es bleibt abzuwarten, ob das neue Produkthaftungsgesetz in Form des derzeitigen Gesetzesentwurfs in Kraft tritt oder weitere Änderungen vorgenommen werden. Mit Blick auf die angestrebte Vollharmonisierung ist allerdings davon auszugehen, dass wohl keine wesentlichen inhaltlichen Anpassungen vorgenommen werden. Klar ist bereits jetzt, dass das neue Produkthaftungsrecht zu einer erheblichen Verschärfung und damit gesteigerten Risiken für Hersteller und deren Produkthaftpflichtversicherer führen wird. Auch werden Produkthaftpflichtprozesse schon allein durch das Beweismitteloffenlegungsverfahren als Teil des Prozesses aufwändiger.



**Dr. Daniel Kassing, LL.M.**

Partner, Düsseldorf

+49 211 8822 8805

daniel.kassing@clydeco.com



**Dr. Isabelle Kilian**

Counsel, Düsseldorf

+49 211 8822 8810

isabelle.kilian@clydeco.com

# Unlocking Subrogation Potential in China's Financial Lines Market

For international insurers participating in large insurance towers for Chinese corporate risks—whether through Directors & Officers (D&O) or Financial Institutions Professional Indemnity (FPII) policies—the claims landscape in Mainland China can often appear daunting. A common misconception is that once a claim is paid out on a "joint and several liability" basis, the file is effectively closed, with little hope of recovery. This view is particularly prevalent in securities litigation, where the sheer volume of investor claims and the complex web of defendants can make subrogation seem like a legally ambiguous and commercially unviable pursuit.

However, our recent experience in the Chinese courts suggests a significant shift. China is developing a robust judicial framework that allows insurers to revisit the allocation of liability after the initial payout. By understanding the nuances of "internal liability apportionment" and leveraging new procedural advantages regarding asset preservation, European insurers may transform significant losses into viable recovery opportunities.

## The "Joint and Several" Trap and the Opportunity Within

In typical securities misrepresentation cases in China, courts prioritize the compensation of damaged investors. Consequently, intermediaries such as securities brokers, accounting firms, and law firms are frequently held jointly and severally liable alongside the primary corporate wrongdoers (the issuers). For an insurer covering a financial institution, this often results in a full policy limit payout, as the "deep pocket" insured is forced to satisfy the entire judgment debt on behalf of all defendants.

The legal distinction that is often overlooked is that "joint liability to the plaintiff" does not equate to "equal liability among defendants." Chinese law recognizes a clear right of recourse. Once

an insurer has indemnified the insured for a payout that exceeds the insured's actual share of fault, the insurer steps into the shoes of the insured to seek contribution from the other, more culpable parties.

## Case Study - Deconstructing Liability in M&A Misrepresentation

A recent complex recovery action we handled illustrates how this principle works in practice. The case involved a failed equity transfer transaction. The seller ("Company A") and the buyer ("Company B") entered into an agreement to transfer shares of a listed target company ("Company C"). Our client's insured was the Broker ("Company D") providing financial advisory services.

Company A and Company B executed a supplementary agreement containing a lethal "automatic termination clause," stipulating that the deal would dissolve if certain regulatory approvals were not obtained by a specific deadline.

This clause was never disclosed to the public market. Company C published the transfer announcement, and the Broker issued its due diligence report, neither of which mentioned this termination risk because the Broker had not been provided with the final version of the agreement containing the new clause. When the deadline passed and the deal collapsed, Company C's stock price plummeted, leading to a wave of investor lawsuits.

In the primary litigation, the court held all four parties—the three companies and the Broker—jointly and severally liable. The insurer paid out the full claim on behalf of the Broker.

### Internal Apportionment of Fault

To recover these funds, we initiated a subrogation action against Companies A, B, and C, and focused on the "internal" division of fault through three strategic pillars.

First, we analyzed the statutory distribution of duties. Under China's Securities Law, the primary obligation for information disclosure rests with the issuer and the relevant corporate parties (A, B, and C). While a broker has a duty of due diligence, their obligation is professional verification, which is distinct from the primary duty of the source of the information.

Second, we focused on subjective intent. We demonstrated that Companies A and B actively negotiated and concealed the termination clause, whereas the Broker was merely negligent in failing to demand the final executed version of the agreement. This established a hierarchy of culpability: intentional concealment

versus professional negligence.

Third, and perhaps most persuasively, we utilized the administrative penalty decisions issued by the China Securities Regulatory Commission (CSRC). The regulator had fined Companies A, B, and C amounts ranging from the statutory intermediate to maximum levels. In contrast, the Broker received the statutory minimum fine. We successfully argued to the court that these regulatory fines served as a proxy for the regulator's assessment of fault. The court accepted this reasoning, ruling that the Broker's internal share of responsibility was minimal compared to the other three entities. This judgment allowed the insurer to recover the vast majority of the payout from the primary tortfeasors.

This approach is not an isolated success. It mirrors the principles seen in high-profile precedents such as the Xintai Electric case, where a sponsoring broker established a fund to pay investors and subsequently sued the issuer and other intermediaries for recovery, and the Great Wisdom case, where a company successfully sought indemnification from its own actual controllers.

### Securing the Recovery: The Asset Preservation Advantage

Apart from the above, it is always worth noting that winning a judgment on liability is futile if the defendants have dissipated their assets. In China, the mechanism to prevent this is "property preservation"—essentially an asset freezing order obtained at the start of or during litigation.

Historically, applying for property preservation has been a costly hurdle for foreign litigants.

Chinese courts require the applicant to provide security (a counter-guarantee) to cover potential damages to the defendant if the application is deemed wrongful. For a multi-million RMB claim, this meant the insurer had to either tie up significant cash capital or pay non-refundable premiums for a litigation property preservation liability guarantee bond.

However, a recent and highly favorable development has emerged for insurer clients. In line with the Supreme People's Court and the Ministry of Justice's guidance on optimizing the business environment, courts are now granted discretion to exempt qualified insurers from providing independent security.

This is a specific area where foreign insurers with a licensed branch in China hold a distinct strategic advantage. It is now possible to argue that the insurer's status as a regulated financial institution under the supervision of the National Financial Regulatory Administration (NFRA), combined with its demonstrable solvency, is sufficient security in itself. In recent subrogation matters where we act for international insurers' Chinese branch, we have successfully convinced courts to waive the requirement for cash deposits or third-party bonds.

## Conclusion

The landscape for financial lines subrogation in China is far more fertile than it appears from the outside. By looking beyond the initial "joint and several" judgment and aggressively pursuing the internal apportionment of liability, insurers can unlock significant recovery potential. Furthermore, by utilizing the procedural privileges available to licensed financial institutions to secure asset freezing orders without upfront costs, the

economic viability of these actions is greatly enhanced. We strongly recommend that European insurers reviewing their China claims portfolios consider these avenues not just as a possibility, but as a standard component of their claims management strategy.



**Victor Yang**

Partner, Shanghai

+86 21 6035 6108

[victor.yang@clydeco.com](mailto:victor.yang@clydeco.com)



**Qi'ang Chen**

Senior Associate, Shanghai

+86 21 6035 6102

[qiang.chen@clydecowestlink.com](mailto:qiang.chen@clydecowestlink.com)

# Aktuelle Rechtsprechung

## BGH zur Wirksamkeit einer Klausel in den AVB einer Riester-Rente

Mit Urteil vom 10.12.2025 hat der Bundesgerichtshof (Az. IV ZR 34/25) entschieden, dass eine Klausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Riester-Rente, die den Versicherer zu einer nachträglichen Herabsetzung der monatlichen Rente berechtigt, wegen eines Verstoßes gegen §§ 308 Nr. 4, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB den Vertragspartner unangemessen benachteiligt und daher unwirksam ist. Der Volltext zu dieser Entscheidung war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht veröffentlicht, sodass die Zusammenfassung weitestgehend auf der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs erfolgt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der beklagte Versicherer bietet fondsgebundene Riester-Rentenversicherungen an. Die von den Versicherungsnehmern gezahlten Prämien und Überschüsse investiert er in Fondsanteile, die den jeweiligen Verträgen zugeordnet werden. Die Rente wird anhand eines im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors berechnet. Dieser richtet sich nach Rechnungszins und angenommener Lebenserwartung und bestimmt die monatliche Rente pro EUR 10.000 Policienwert. Die vom beklagten Versicherer in seinen Verträgen verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthielten unter anderem folgende Klausel:

*„Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 25 Abs. 1 e Satz 4) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 € Policienwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tode garantieren können.“*

Der beklagte Versicherer hat den Rentenfaktor in den betroffenen Verträgen mehrfach auf Grundlage der vorgenannten Klausel herabgesetzt. Der Kläger, ein nach § 4 Abs. 1 UKIaG qualifizierter Verbraucherverband, hält die Klausel wegen unangemessener Benachteiligung für unwirksam. Er beantragte, dem Versicherer unter Androhung von Ordnungsmitteln zu untersagen, sich gegenüber Verbrauchern auf diese oder eine inhaltsgleiche Klausel in AGB zu fondsgebundenen Rentenversicherungen zu berufen. Das Landgericht Stuttgart wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hin änderte das Oberlandesgericht Stuttgart das landgerichtliche Urteil ab und entsprach dem klägerischen Antrag. Mit seiner Revision erstrebte der beklagte Versicherer die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Bundesgerichtshof wies die Revision im Wesentlichen zurück. Das Berufungsgericht habe zu Recht einen Untersagungsanspruch aus § 1 UKlaG bejaht. Die entsprechende Klausel sei zunächst wegen eines Verstoßes gegen § 308 Nr. 4 BGB (§ 308 regelt das Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit: "(Änderungsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist") unwirksam, weil sie dem Versicherer durch die vorgesehene Herabsetzung des Rentenfaktors ein einseitiges Recht zur Neubestimmung der dem Versicherungsnehmer versprochenen Leistung gewähre. Auch geschehe dies in unzumutbarer Weise. Es fehle insbesondere an einer Regelung, welche im Fall einer nachträglichen Verbesserung der Umstände zur Wiederheraufsetzung verpflichten würde. Es sei insofern das sogenannte Symmetriegerbot zu beachten.

Auch die vom beklagten Versicherer im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Rentenfaktors stets abgegebene Zusicherung gegenüber den Versicherungsnehmern, zu Rentenbeginn den Rentenfaktor bei verbesserten Umständen nach oben anzupassen, könne die Benachteiligung nicht ausgleichen. Die beanstandete Klausel sehe keine Verpflichtung des beklagten Versicherers zur Abgabe einer solchen Erklärung vor, so dass nicht sichergestellt sei, dass er sich auch bei zukünftigen Herabsetzungen des Rentenfaktors entsprechend erklären wird.

Darüber hinaus verstöße die Klausel auch gegen das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, da nicht ersichtlich sei, dass die Interessen der Versicherungsnehmer auf andere Weise in einem Umfang gewahrt würden, dass ein Recht auf Wiederheraufsetzung des Rentenfaktors in den Versicherungsbedingungen entbehrlich wäre.

### BGH zur Wirksamkeit einer Pandemie-Ausschlussklausel in einer Jahres-Reiseversicherung

Mit Urteil vom 05.11.2025 (Az. IV ZR 109/24) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Pandemie-Ausschlussklausel in den Bedingungen einer Jahres-Reiseversicherung weder gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) noch gegen das Verbot unangemessener Benachteiligung (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB) verstößt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, ein qualifizierter Verbraucherverband, verlangte vom beklagten Versicherer die Unterlassung der Verwendung einer Ausschlussklausel in den Versicherungsbedingungen für eine Jahres-Reiseversicherung. Nach Ansicht des Klägers sei die betreffende Regelung unwirksam. In § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen heißt es:

#### „§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch ...  
e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

Der Begriff „Pandemie“ wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. im Glossar definiert als „eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit“. Das Landgericht Berlin II hatte der Klage erstinstanzlich stattgegeben, das Kammergericht hob dieses Urteil indes auf und wies die Klage ab.

Es sah in der Klausel keinen Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB. Der Begriff „Pandemie“ lasse keine Mehrdeutigkeit zu und sei eindeutig. Die Definition im Glossar entspreche dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Duden-Definition.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts und wies die Revision zurück. Die Klausel sei hinreichend klar und verständlich. Weder liege ein Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) vor, noch eine unangemessene Benachteiligung (§ 307 Abs. 1 und 2 BGB). Bei einer den Versicherungsschutz einschränkenden Ausschlussklausel müsse der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsschluss die damit verbundenen Nachteile und Belastungen erkennen können. Maßgeblich seien die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers bzw. Kunden.

Nach Auffassung des BGH könne der durchschnittliche Versicherungsnehmer anhand des Wortlauts und der Definition des Begriffs „Pandemie“ erkennen, dass Versicherungsschutz bei einer „länder- und Kontinentübergreifenden Ausbreitung einer Infektionskrankheit“ ausgeschlossen ist. Diese Definition entspreche dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Eine unangemessene Benachteiligung liege nicht vor, da der Ausschluss nur in Ausnahmefällen greife und der Vertragszweck nicht ausgehöhlt werde. Nicht jede Begrenzung des Leistungsversprechens – so der Bundesgerichtshof weiter – gefährde den Vertragszweck. Eine Gefährdung liege erst vor, wenn die Einschränkung den Vertrag seinem Gegenstand nach aushöhlt und das versicherte Risiko zwecklos macht. Dies sei hier nicht der Fall, da weltweit auftretende Infektionskrankheiten nur in seltenen Ausnahmefällen eine akute Notlage verursachen. Zudem werde eine Vertragszweckgefährdung verhindert, weil

der Ausschluss nur greife, wenn zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestehe. Damit sei in vielen Fällen gewährleistet, dass der Versicherungsnehmer die Reise nicht antritt oder – bei fehlender Reisewarnung – Versicherungsschutz besteht.

### **OLG Dresden zur Irreführung der Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“**

Mit Urteil vom 28.10.2025 hat das Oberlandesgericht Dresden (Az. 14 U 1740/24) entschieden, dass Versicherungsmakler sich nicht als „unabhängig“ bezeichnen dürfen, wenn sie – wie üblich – Vergütungen von Versicherern erhalten.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte, eine Versicherungsmaklerin mit Erlaubnis nach § 34d GewO, warb auf ihrer Internetseite u. a. mit Aussagen wie „Dein unabhängiger Versicherungsmakler in Chemnitz“ und „unabhängige Beratung“. Zudem behauptete sie, die Verbraucherzentrale Chemnitz empfehle regelmäßig ihre Dienste und stellte den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als „großen Mehrwert“ und „doppeltes Netz“ dar. Der Kläger, Dachverband der Verbraucherzentralen, sah hierin eine Irreführung und klagte auf Unterlassung. Das Landgericht Leipzig wies die Klage zunächst ab, da darin keine unlautere Werbung der Beklagten zu erkennen sei. Der Kläger legte vor dem Oberlandesgericht Dresden Berufung ein.

Das Oberlandesgericht gab der Berufung vollumfänglich statt. Die Bezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“ sei irreführend, da ein erheblicher Teil der Verbraucher darunter verstehet, dass die Dienstleistung frei von finanziellen Vorteilen durch Versicherer erfolgt.

Tatsächlich erhält die Beklagte über bestehenden Kooperationsvereinbarungen bzw. Courtageabreden regelmäßig Courtagen von Versicherern, sodass die Werbung eine Fehlvorstellung erzeuge (§§ 3, 5 UWG). Maßgeblich sei zunächst, welchen Gesamteindruck die jeweilige geschäftliche Handlung beim angesprochenen Verkehrskreis hervorrufe. Dabei komme es auf die Auffassung des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers an, der einer Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit schenkt. Aufgrund der beanstandeten Angaben entstehe bei einem erheblichen Teil des Verkehrs der Eindruck, die Tätigkeit des „unabhängigen“ Versicherungsmaklers erfolge ohne finanziellen Vorteil durch einen Versicherer. Eigeninteressen des Maklers, die sich sonst aus einer Vergütung durch den Versicherer ergeben könnten, bestünden nicht, da ihm diese nicht zufließen. Dies sei laut dem Oberlandesgericht hier indes gerade nicht der Fall gewesen, da die Beklagte Courtagen erhielt. Der Auffassung der Beklagten, „unabhängig“ werde lediglich so verstanden, dass der Makler nicht von einem einzelnen oder einer im Hinblick auf den Gesamtmarkt irrelevanten, kleinen Anzahl von Anbietern gesteuert werde, sondern von hinreichend vielen Anbietern gleich behandelt werde, folgt der Senat nicht. Auch die Behauptung der Beklagten, die Verbraucherzentrale empfehle „meist“ die Beklagte, ließ sich nicht feststellen und ist daher unzutreffend sowie irreführend. Daher könne der Kläger von der Beklagten aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG verlangen, diese aufgestellten Behauptungen („unabhängiger Finanzberater“ und „Empfehlung durch Verbraucherzentrale Chemnitz“) zu unterlassen.



## LG München I zur Wirksamkeit einer mit Abgeltungswirkung und an Erfüllung statt getroffenen Abtretungsvereinbarung von D&O-Ansprüchen

Mit Entscheidung vom 20.05.2025 hat das Landgericht München I (Az. 13 HK O 7553/22) entschieden, dass die an Erfüllung statt (§ 364 BGB) erfolgende Abtretung von Ansprüchen aus dem D&O-Vertrag eines versicherten und zugleich gegenüber dem Versicherer alleine anspruchsberechtigten Vorstands an eine Aktiengesellschaft der Zustimmung der Hauptversammlung gemäß § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG bedarf.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, ehemals AG, jetzt GmbH, verlangte von der Beklagten, einem D&O-Versicherer, Zahlung in Höhe von EUR 8,8 Mio. aus einem (angeblich wirksam) abgetretenen Deckungsanspruch ihres ehemaligen Vorstandsmitglied.

Am 10.07.2018 schlossen die Klägerin und das Vorstandsmitglied eine Abtretungsvereinbarung über seine Ansprüche aus dem D&O-Versicherungsvertrag. In der Vereinbarung verpflichtete sich die Klägerin unter anderem, ausschließlich den Deckungsanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen und von einer persönlichen Inanspruchnahme des Vorstands abzusehen. Eine Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Vereinbarung wurde nicht eingeholt.

Das Landgericht München I wies die Klage mangels Aktivlegitimation ab. Der Klägerin stehe weder ein Anspruch aus eigenem noch aus abgetretenem Recht zu. Die Abtretungsvereinbarung sei nichtig, da sie nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung bedurft hätte. Die Abtretungsvereinbarung sei nämlich gemäß §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, dass dieser Wirkung an Erfüllung statt im Sinne des § 364 BGB und

nicht lediglich erfüllungshalber zukommen sollte.

Dafür spreche, dass die Klägerin sich verpflichtete, ausschließlich den Deckungsanspruch geltend zu machen und auf persönliche Inanspruchnahme zu verzichten. Nach der Beweisaufnahme ergab sich auch aus dem Parteiwillen nichts anderes. Mit einer solchen Regelung gehe ein Anspruchsverzicht einher, der nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG zustimmungspflichtig ist. Diese Zustimmung fehle. Der Mangel sei weder durch den Formwechsel von AG zu GmbH noch durch Verjährungsverzichtserklärungen geheilt worden.



**Dr. Isabelle Killian**  
Counsel, Düsseldorf  
+49 211 8822 8810  
isabelle.kilian@clydeco.com



**Dr. Behrad Lalani**  
Senior Associate, Düsseldorf  
+49 211 8822 8857  
behrad.lalani@clydeco.com

# Aktuelle Entwicklungen

## Regierungsentwurf zur Änderung des deutschen Produktsicherheitsgesetzes

Nachdem die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie der EU (RL 2001/95/EG) mit Wirkung vom 13.12.2024 durch die Allgemeine Produktsicherheitsverordnung (VO (EU) 2023/988) abgelöst wurde, muss nunmehr auch das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) an die unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden europäischen Regelungen angepasst werden. Nachdem das entsprechende Gesetzesvorhaben der letzten Bundesregierung nicht rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden konnte, hat die jetzige Bundesregierung am 10.10.2025 ihren neuen Entwurf zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes vorgelegt (ProdSG-E).

Die neue Produktsicherheitsverordnung ist unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar, weshalb es auf nationale Regelungen nicht mehr maßgeblich ankommt. Damit rückt auch die Bedeutung des nationalen ProdSG weitestgehend in den Hintergrund. Das ProdSG-E wird fortan insbesondere (nur noch) für die wenigen nicht-harmonisierten Produkte gelten und füllt den Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten, was etwa im Hinblick auf die Sanktionsvorschriften (§§ 28 f. ProdSG-E) der Fall ist. Im Übrigen sind die Regeln der Produktsicherheitsverordnung anzuwenden, das ProdSG wird für Wirtschaftsakteure hingegen

weitestgehend ohne Relevanz bleiben.

## Regierung verschärft Haftung bei E-Scootern

Nach einem aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz könnte die Haftung für Unfälle im Zusammenhang mit E-Scootern künftig verschärft werden. E-Scooter gelten nach derzeitiger Rechtslage als sogenannte langsam fahrende Fahrzeuge im Sinne von § 8 Nr. 1 StVG. Als solche sind sie von der verschuldensunabhängigen Haftung des Fahrzeughalters und der Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden ausgenommen. Einschlägig ist damit bei der Verursachung von Körper- oder Sachschäden bei der Nutzung von E-Scootern allein die deliktsrechtliche Haftung nach § 823 BGB. Dies macht die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Geschädigte ungleich schwieriger. Aufgrund der Vielzahl von Unfällen im Zusammenhang mit E-Scootern schlägt der Referentenentwurf eine Ausnahme für sogenannte „Elektrokleinstfahrzeuge“ von der Regelung in § 8 Nr. 1 StVG vor. Damit würde die verschuldensunabhängige Halterhaftung aus § 7 Abs. 1 StVG bzw. die Haftung des Fahrzeugführers aus vermutetem Verschulden nach § 18 Abs. 1 StVG künftig auch für E-Scooter gelten und eine Gleichstellung mit Kraftfahrzeugen erreicht werden.

Da auch E-Scooter einer Versicherungspflicht unterliegen, wäre diese Gesetzesverschärfung für Versicherer unmittelbar relevant, da hiermit das Risiko für die Stand 2023 bereits 990.000 zugelassenen und die künftig zu versichernden E-Scooter erheblich steigen würde.

### PFAS-Verbot für Schaumlöschenmittel tritt in Kraft

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Verordnung zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen in Feuerlöschschäumen (VO (EU) 2025/1988) am 23.10.2025 werden PFAS-haltige Schaumlöschenmittel verboten. Bei PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) handelt es sich um eine Gruppe von künstlichen Chemikalien, die wegen ihrer wasser-, fett- und schmutzabweisenden Eigenschaften seit vielen Jahren in der Herstellung tausender Produkte eingesetzt werden. PFAS sind unter anderem in Lebensmittelverpackungen, der Beschichtung von Pfannen, Outdoor-Bekleidung und eben auch in Feuerlöschschäumen enthalten. Die vorgenannten Eigenschaften machen PFAS gleichzeitig aber auch zu einem Risiko: Aufgrund ihrer erheblichen Persistenz gelten sie als Ewigkeitschemikalien, die sich folglich insbesondere in der Umwelt lange halten. Studien zeigten zudem bei bestimmten Verbindungen (PFOS, PFOA) unter anderem Zusammenhänge mit Krebskrankungen, Leber- und Hormonstörungen. Vor diesem Hintergrund nimmt zum einen die Regulierung, zum anderen aber auch die Inanspruchnahme von Herstellern PFAS-haltiger Produkte zu. Hinsichtlich Feuerlöschschaum hat die Europäische Union daher ein vollständiges Verbot beschlossen: Betriebe mit



PFAS-haltigen Feuerlöschern müssen nun auf fluorfreie Alternativen umsteigen. Allerdings gelten Übergangsfristen bis Ende 2030, um den Betrieben hinreichend Umsetzungszeit einzuräumen.

### EU einigt sich auf abgeschwächtes Lieferkettengesetz

Nach der zeitlichen Verschiebung folgt nun auch eine inhaltliche Änderung: Noch bevor die EU-Lieferkettenrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 sowie der Verordnung (EU) 2023/2859, auch CSDDD oder CS3D) in Kraft tritt, wird ihr Anwendungsbereich deutlich eingeschränkt. Künftig sollen nur noch Großunternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mindestens EUR 1,5 Mrd. erfasst werden. Ursprünglich lagen die Schwellen bei 1.000 Beschäftigten und EUR 450 Mio. Umsatz; die Regeln sollten zunächst ab Sommer 2027, nach einer Verschiebung ab Juli 2028, gelten.

Damit wird der Kreis der betroffenen Unternehmen bereits vor Inkrafttreten erheblich reduziert: Nach Angaben des EU-Verhandlungsführers fallen rund 85 Prozent der ursprünglich vorgesehenen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich heraus. Grundsätzlich bleibt bestehen, dass mangelnde Kontrolle der Lieferkette zu Sanktionen führen kann. Diese werden jedoch deutlich abgesenkt: Die maximale Geldbuße soll künftig drei Prozent des weltweiten Nettoumsatzes betragen – ursprünglich waren fünf Prozent vorgesehen.

Ziel der Lieferkettenregulierung ist es, Menschenrechte weltweit zu stärken. Große Unternehmen sollen zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie von Menschenrechtsverletzungen wie Kinder- oder Zwangslarbeit profitieren. Das Vorhaben wurde von den Betroffenen

vehement kritisiert – insbesondere sei die bürokratische Belastung unzumutbar, wenn entlang der teils komplexen Lieferketten potenzielle Regelverstöße überprüft werden müssten. Die erforderliche Zustimmung des Europäischen Parlaments und der EU-Mitgliedsstaaten steht noch aus, ist aber zu erwarten.

# Insight

## Property, Energy & Construction (PEC) Day 2025

Am 25.11.2025 hat in unserem Düsseldorfer Büro der zweite PEC Day stattgefunden. Im Rahmen der Veranstaltung haben wir mit (Rück-)Versicherern, aber auch Versicherungsmaklern und Sachverständige zu aktuellen Themen aus den Bereichen Property-, Energy- & Construction diskutiert. Unsere Speaker haben insbesondere praxisnahe Einblicke zur Haftung nach dem US-Recht, Herausforderungen bei dem Bau und Betrieb von Windparks, bei der Bearbeitung von internationalen Schadenfällen und der Brandgefahr von Lithium-Akkus geboten. Wir haben uns sehr über die rege Teilnahme gefreut.

## PI Risk Day

Am 25.02.2026 findet unser jährlicher PI-Risk Day in Düsseldorf statt. Wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen zu aktuellen Trends und Rechtsprechung zu Berufshaftpflichtversicherung. Die Save the Date Einladungen versenden wir in Kürze und freuen uns über Ihre Teilnahme.

## Auszeichnungen

Die WirtschaftsWoche hat Clyde & Co erneut als führende Kanzlei im Bereich Prozessführung ausgezeichnet. Zusätzlich empfiehlt das Wirtschaftsmagazin Sven Förster als „Top-Anwalt 2025“ für Prozessführung. Für die Bestenliste für den Bereich Konfliktlösung (unterteilt in Prozessführung, Schiedsverfahren und Produkthaftung) befragte das Handelsblatt Research Institute (HRI) in diesem Jahr 180 Juristen aus 160 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kolleginnen und Kollegen. Eine Fachjury wählte anschließend die final Ausgezeichneten Rechtsanwälte aus.

Lexology, eine britische Online-Plattform für Rechtsinformationen, hat unseren Düsseldorfer Partner Daniel Kassing mit dem „Client Choice Award 2026“ in der Kategorie „Insurance“ ausgezeichnet. Die Auszeichnung vergibt Lexology nur an je einen Anwalt pro Rechtsgebiet und Land. Vielen Dank, dass Sie für Daniel Kassing gestimmt haben.

Lexology hat ebenfalls mit dem Lexology Client Index Germany den jährlichen Bericht über die führenden Anwältinnen und Anwälte Deutschlands in unterschiedlichen Rechtsbereichen veröffentlicht. In diesem Jahr sind zwölf Clyde & Co Partner aus unseren drei Büros in Deutschland für die Bereiche Versicherungsrecht, Transport (Schifffahrt), Schiedsgerichtsbarkeit und Handelsstreitigkeiten aufgeführt.

Für Versicherung und Rückversicherung sind aus München Eva Maria Barbosa, Andreas Börner und Sven Förster sowie aus Düsseldorf Daniel Kassing, Henning Schaloske und Tanja Schramm genannt. Zudem sind Sven Förster für Schiedsgerichtsbarkeit und Henning Schaloske für Handelsstreitigkeiten ausgezeichnet. Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie uns empfohlen haben.

Wir freuen uns, Sie in den nächsten Monaten auf den folgenden Veranstaltungen zu treffen

- Dr. Isabelle Kilian und Dr. Dan Schilbach, Euroforum Jahrestagung Haftpflicht (Köln), 27./28.01.2026

---

500

Partners

---

2,400

Lawyers

---

3,200

Legal professionals

---

5,500

People globally

---

70+

Offices worldwide\*

[www.clydeco.com](http://www.clydeco.com)

---

\*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2025

V1.25